



Stadt Neustadt a.d.W., Stt. Branchweiler

**Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan „Roßlaufstraße-Südwest“**

Planstand: 19.03.2013

Bearbeitung: Dr.rer.nat. Jörg Weise

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen

2 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANTES ARTENSPEKTRUM

- 2.1 Fledermäuse
- 2.2 Vögel
- 2.3 Reptilien
- 2.4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

3 KONFLIKTANALYSE

- 3.1 Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen
 - 3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren
 - 3.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- 3.2 Artspezifische Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen
 - 3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen und konfliktmindernde Maßnahmen
 - 3.2.2 Vorlaufende funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 3.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote (Prüfbögen)
 - 3.3.1 Fledermäuse
 - 3.3.2 Vögel
 - 3.3.3 Reptilien

4 GUTACHTERLICHES FAZIT

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Zugriffsverbote nach BNatSchG, FFH-RL und VS-RL
- Tab. 2: Rufdauer und Anzahl Rufe (Summe aller Horchboxenaufnahmen)
- Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten mit Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand der Population
- Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten und ihre Nachweisorte (Horchboxen)
- Tab. 5: Fledermäuse und Gebäudenutzung
- Tab. 6: Artenliste der Vögel des Plangebiets und dessen Umgebung
- Tab. 7: Artenliste Reptilien
- Tab. 8: Abschichtung des relevanten Artenspektrums
- Tab. 9: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes
- Tab. 10: Vereinfachte Prüfung der allgemein häufigen Vogelarten
- Tab. 11: Arten der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Standorte der Horchboxen 1 – 4
- Abb. 2: Nächtlicher Aktivitätsverlauf an den Horchboxenstandorten 1 - 4
- Abb. 3: Fledermausnachweise und beobachtete Flugrouten
- Abb. 4: Streng geschützte Vogelarten, Arten der Roten Listen und Vögel mit einem potenziell ungünstigen Erhaltungszustand
- Abb. 5: Nachweise der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Stadt Neustadt a.d.W. beabsichtigt im Ortsteil Branchweiler ein seit 1997 brachliegendes Industriegelände nach einer Altlastensanierung in mehreren Bauabschnitten wieder als Gewerbe- und Wohnbaugebiet nutzbar zu machen. Hierzu ist der Abbruch aller Gebäude und Gebäudeteile (ohne Keller und Fundamente) mit Ausnahme der denkmalgeschützten „IBAG-Halle“ vorgesehen.

Wenn es bei Vorhaben, Planungen oder Projekten begründete Hinweise gibt, dass nach nationalem¹ oder europäischem Recht besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können, ist die Vorlage eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich, der sich an den Erfordernissen des Einzelfalls und am Maßstab praktischer Vernunft ausrichten soll.

Das Plangebiet weist Habitate von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf, daher ist zu prüfen, ob und inwieweit es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von rechtlich geschützten Tierarten oder ihrer Lebensstätten kommen kann. Ein Bebauungsplan ist gemäß § 1 (3) BauGB unwirksam, wenn der Umsetzung des Planes dauerhafte Vollzugshindernisse wegen der Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften entgegenstehen.

Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Gebäude abgerissen werden sollen, die potenziell als Lebensstätten von Tieren dienen, wurde das Plangebiet erstmals am 01.10.2011 begutachtet und eine Voruntersuchung zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Voruntersuchung wurden auf dem Gelände Tabu-Bereiche ausgewiesen und markiert, die bei den zu Jahresbeginn 2012 begonnenen Rodungen und Aufräumarbeiten zu schonen waren. Zu den Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse wurden dann zwischen April und August 2012 vertiefte faunistische Erhebungen durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Maßgebliche gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, das zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sind nach § 1 BNatSchG (3) zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Allgemeine artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Kapitel 3 zum "Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft" im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 – 19 BNatSchG) und speziell im Kapitel 5 in den Abschnitten 1 – 3 "Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope" (§ 37 – 45 BNatSchG).

Das Erfordernis für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die Zugriffsverbote definiert. Die Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Über das BNatSchG hinaus sind damit die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) zu beachten. Außerdem sind nach der Umwelthaftungsrichtlinie nach § 21 BNatSchG auch alle Arten des Anhangs II der FFH-RL beachtlich.

§ 44 Abs (5) führt aus, dass wenn in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, betroffen sind, ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (...) im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere (...) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

¹ Die Liste der nach § 54 (1) 2 zu betrachtenden Arten wird noch in einer Rechtsverordnung des BMU festgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt deshalb nur für Anhang IV Arten und europäische Vogelarten.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Verbote des § 44 entsprechend.

Tab. 1: Zugriffsverbote nach BNatSchG, FFH-RL und VS-RL

BNatSchG	Verbot
§ 44 (1) Nr. 1	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich durch geringere Überlebenschancen, bzw. geringeren Brut- oder Reproduktionserfolg).
§ 44 (1) Nr. 3	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (unverzichtbare Habitateile, die aktuell und regelmäßig von standorttreuen Arten genutzt werden).
§ 44 (1) Nr. 4	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (auch Stickstoff- oder Schadstoffeinträge).
FFH-Richtlinie	
Art. 12 (1) a	Tierarten des Anhangs IV absichtlich zu fangen oder zu töten.
Art.12(1)b	Tierarten des Anhangs IV zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Art. 12 (1) d	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten des Anhangs IV zu beschädigen oder zu vernichten.
Art .13 (1) a	Pflanzenarten des Anhangs IV zu pflücken; zu sammeln; abzuschneiden; auszugraben oder zu vernichten.
VS-Richtlinie	
Art. 5 a	Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu fangen oder zu töten.
Art. 5b	Nester und Eier der Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) zu zerstören, zu beschädigen oder Nester zu entfernen.
Art. 5 d	Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkt.
EG-VO Nr. 709/2010	Überwachung des Handels mit Greifvögel und anderen Vogelarten, die z.T. nicht unter die VS-RL fallen, wie bspw. Falken, Mäusebussard, Eulen oder der Schwarzstorch.

2 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANTES ARTENSPEKTRUM

2.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an 4 Terminen im August 2012 mittels Detektorbegehungen und Horchboxen. Der Untersuchungsschwerpunkt lag im Bereich der zum Abriss vorgesehenen Gebäude sowie im Bereich des Bahndammes (Biotopverbundachse durch den Siedlungsbereich). Die Detektorbegehungen erfolgten zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht (00.00 h). Die Horchboxen blieben jeweils während der ganzen Nacht in Betrieb. Netzfänge mit dem Ziel einer Besenderung und Telemetrierung von Tieren zum genauen Lokalisieren von Quartieren wurden nicht durchgeführt.

Die während der Detektorbegehungen erfassten Fledermauskontakte wurden nach Hauptfrequenz, Klang, Größe und Flugverhalten der Fledermäuse, sowie Habitat und Zeitpunkt des Kontaktes protokolliert. Verwendung fanden ein Pettersson D 240x und ein BATBOX Duet Detektor. Zur weiteren Lautanalyse wurden die Fledermausrufe digital aufgezeichnet (Echtzeit und 10-fach zeitgedehnt) und mit einer Auswertungssoftware analysiert. Da die Erstuntersuchung im Oktober 2011 die Hauptflugaktivität der Fledermäuse im Bereich der großen Hallen und baufälligen Gebäude ergab („IBAG-Halle“, „Haus 1“ westlich und „Haus 2“ östlich davon), wurden die Horchboxen (EcoObs Batcorder) im Bereich der zum Abriss vorgesehenen Gebäude und gegenüber der IBAG-Halle aufgestellt (siehe Fotos 1 - 4) und ganznächtlich (von 20.00 h bzw. 21.00 h bis 7.00 h) betrieben.



Foto 1: Horchboxstandort 1 gegenüber dem Eingang der IBAG-Halle (Quartierverdacht).



Foto 2: Horchboxstandort 2 gegenüber dem baufälligen Gebäude „Haus 1“ (Quartierverdacht).



Foto 3: Horchboxstandort 3 an der Ostseite des baufälligen Gebäudes „Haus 2“ (Quartierverdacht).



Foto 4: Horchboxstandort 4 am Bahndamm in Richtung Westseite des Gebäudes „Haus 2“.

Mit den Horchboxen wurden im August 2012 insgesamt 2.018 Rufsequenzen aufgezeichnet und anschließend zur Artbestimmung ausgewertet. Dabei wurde die Gesamtdauer der Rufe einer Art durch die arttypische mittlere Rufdauer (in Millisekunden [ms] nach SKIBA 2009) dividiert und so auf die Anzahl Rufe einer Art geschlossen (Tab. 2). Dies wiederum gibt Rückschlüsse auf die Aktivität und damit indirekt auf die Häufigkeit einer Art.

Abb. 1: Standorte der Horchboxen 1 – 4



Anzahl Aufnahmen

Horchbox 1: 645
Horchbox 2: 1.021
Horchbox 3: 122
Horchbox 4: 230
Summe: 2.018

Es wurden bei den Untersuchungen mindestens 10 Fledermausarten nachgewiesen. Das Plangebiet kann damit als sehr artenreich bezeichnet werden. Der Grund hierfür dürfte in der „Schwarmzeit“, der allgemeinen Klimagunst und der Lage des Plangebiets unweit der Bachauen von Speyerbach und Rehbach liegen, die sicherlich wegen des Insektenreichtums ein bevorzugtes Jagdhabitat darstellen. Der Bahndamm dürfte zudem als eine Leitlinie für Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdgebieten dienen.

Tab. 2: Rufdauer und Anzahl Rufe (Summe aller Horchboxenaufnahmen)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rufdauer in Sek.	Mittlere Ruflänge in ms	Anzahl Rufe
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	6,57	12 (8-16)	547
2	Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2,95	5 (3-7)	339
3	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1,41	5 (3-7)	282
4	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	13,19	3,5 (2-5)	3.768
5	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2,83	16 (6-26)	177
6	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1,37	11,5 (7-16)	119
7	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	5,87	8,5 (7-10)	690
8	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1.185,79	6 (4-8)	197.632
9	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1,38	6 (4-8)	230
10	Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	1,12	4 (2-6)	280
	Fledermaus, unbestimmt	Chiroptera spec	8,52	-	-
	Mausohr-Typ, unbestimmt	<i>Myotis</i> spp.	6,62	-	-
	Abendsegler-Typ, unbestimmt	<i>Nyctaloid</i> spp	10,45	-	-
	Zwergfledermaus-Typ, unbestimmt	<i>Pipistrelloid</i> spp	448,98	-	-
	Artenzahl (ohne unbestimmte): 10				

Die am häufigsten aufgenommene Fledermausart war mit großem Abstand die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), gefolgt von der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Am wenigsten Rufe wurden vom Kleinen und Großen Abendsegler registriert. Der im Oktober 2011 geäußerte Verdacht eines Nachweises des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*, Anhang II Art der FFH-RL, Verantwortungsart RLP) konnte 2012 nicht bestätigt werden. Möglicherweise handelte es sich um ein einzelnes schwärmendes Männchen oder es lag hier eine Verwechslung mit der Breitflügelfledermaus vor, da deren Rufe unter bestimmten Jagdbedingungen nur sehr schwer vom Großen Mausohr zu unterscheiden sind (SKIBA 2009). Große und Kleine Bartfledermäuse sowie Braune und Graue Langohren lassen sich ebenfalls akustisch nicht sicher unterscheiden, so dass in der folgenden Tabelle bei den Bartfledermäusen jeweils beide Arten aufgeführt werden. Bei den Langohren ist nur vom Auftreten des Grauen Langohres auszugehen. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit artenschutzrechtlich streng geschützt.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten mit Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand der Population

Schutz und Gefährdung:

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL-RP = Einstufung in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (LUWG 2011)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, gefährdete wandernde Tierart; D = Datenlage unzureichend; - = ungefährdet

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV

BAV = Bundesartenschutz-VO Anlage 1; §§ = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

EZ-D, EZ-RP = Erhaltungszustand der Population in Deutschland / Rheinland-Pfalz: ? = unbekannt; FV = günstig;

U1 = ungünstig/unzureichend

Deutscher Name	Name	FFH-RL	RL RLP*	RL D	BAV	EHZ RLP	EHZ D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH IV	1	G	§§	?	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH IV	1	-	§§	?	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FFH IV	2	2	§§	?	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FFH IV	(neu)	V	§§	?	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH IV	3	V	§§	?	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH IV	2	V	§§	?	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH IV	2	D	§§	?	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH IV	(neu)	D	§§	?	?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH IV	2	-	§§	?	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH IV	3	-	§§	?	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH IV	3	-	§§	?	FV

* = Die Rote Liste Rheinland-Pfalz ist veraltet, einige neue Arten sind hier noch nicht eingestuft worden.

Der nächtliche Aktivitätsverlauf an den 4 Horchboxenstandorten ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Nur am Standort der Horchbox 1 („Haus 1“) ist eine verstärkte Aktivität sowohl beim abendlichen Ausfliegen als auch beim morgendlichen Schwärmen festzustellen, die auf die Rückkehr von Tieren in ihr Schlafquartier schließen lässt. Für das Haus 1 ist deshalb eine Quartiernutzung hauptsächlich durch Zwergfledermäuse anzunehmen. Nicht so eindeutig ist die Aktivität am Standort 2 (Eingang IBAG-Halle) zu bewerten. Hier war eine geringere gesteigerte Aktivität zur abendlichen Ausflugszeit zu bemerken. Auch in den Spalten der Holzverkleidung über dem Halleneingang können Zwergfledermäuse Quartier beziehen. Am Standort 3 (Südostseite „Haus 2“) ist lediglich eine ausgeprägte nächtliche Jagdaktivität zu verzeichnen. Am Standort 4 (Bahndamm / Westseite „Haus 2“) war zwar ein Aktivitätsmaximum zur Ausflugszeit zu registrieren, aber keine gesteigerte Aktivität in den Morgenstunden, so dass eine Quartiernutzung im „Haus 2“ als unwahrscheinlich erscheint. Die ganznächtliche, gleichmäßige, aber geringe Rufaktivität lässt zudem darauf schließen, dass der Bahndamm von Fledermäusen für Transferflüge zwischen Quartier und Jagdhabitat genutzt wird (Leitlinie und Biotopverbundachse).

Abb. 2: Nächtlicher Aktivitätsverlauf an den Horchboxenstandorten 1 - 4

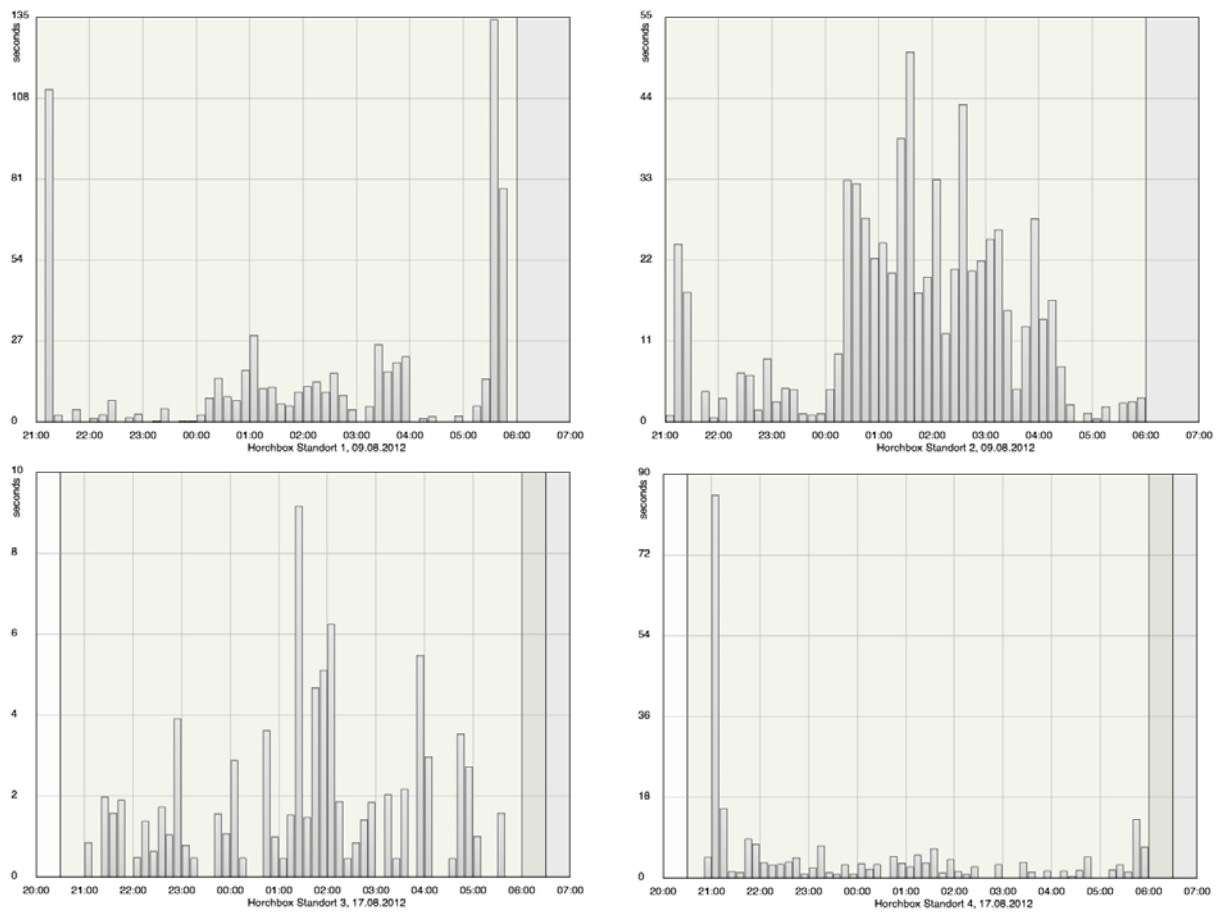


Abb. 3: Fledermausquartiere und beobachtete Flugrouten



- Fledermausquartier („Haus 1“)
- Fledermausquartier sehr wahrscheinlich („IBAG-Halle“)
- Fledermausquartier unwahrscheinlich („Haus 2“)

Die Zwergfledermaus wurde als einzige Art an allen vier Horchboxenstandorten nachgewiesen (Tab. 4). Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus wurden an jeweils 3 Standorten erfasst. Die Bartfledermäuse an zwei Standorten. Nur einen Nachweisort zeigten der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Mückenfledermaus, das Graues Langohr und die Wasserfledermaus. Bei der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist davon auszugehen, dass sie das Plangebiet nicht nutzt, da sie ausschließlich auf einem Transferflug entlang des Bahndammes erfasst wurde und eine nur sehr geringe Bindung an Gebäudelebensräume hat (Tab. 5).

Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten und ihre Nachweisorte (Horchboxen)

Art	Haus 1	IBAG-Halle	Haus 2 Ostseite	Haus 2 Bahndamm	Stetigkeit (Horchboxen)
Zwergfledermaus	x	x	x	x	4
Breitflügelfledermaus	x	x		x	3
Fransenfledermaus	x	x		x	3
Rauhautfledermaus		x	x	x	3
Große/Kleine Bartfledermaus		x		x	2
Großer Abendsegler		x			1
Kleinabendsegler		x			1
Mückenfledermaus		x			1
Graues Langohr	x				1
Wasserfledermaus				x	1

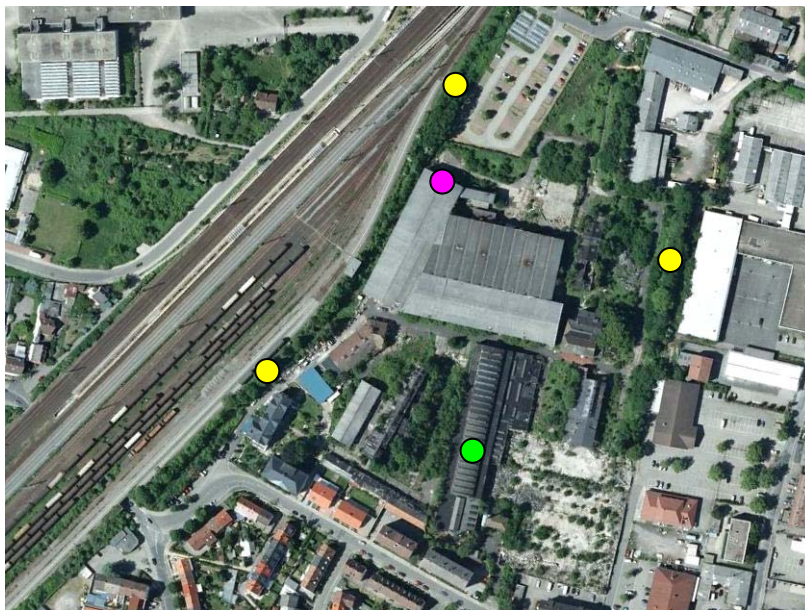
Tab. 5: Fledermäuse und Gebäudenutzung

Deutscher Name	Name	Sommer- / Wochenstubenquartiere
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nutzt Quartiere in Dachräumen. Jedoch sind die Hangplätze meist gut versteckt in Spalten (Kaminbrüstungen, Firstbalken etc.), sowie hinter Wandverkleidungen oder in Rollladenkästen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Spaltenbewohner, der aber auch Dachräume aufsuchen kann, in denen er herumfliegt. In Gebäuden befinden sich die Hangplätze insbesondere in Dachräumen, wo die Tiere jedoch Ecken und Winkel besiedeln (z.B. in Zwischendecken, Spalten zwischen Balken, zwischen Metallverkleidungen und Wand oder in Balkenlöchern).
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Spaltenbewohner, der aber auch Dachräume aufsuchen kann, in denen er herumfliegt; ist oft hinter Außenwandverkleidungen zu finden.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Baumhöhlenbewohner, der aber auch Dachräume aufsuchen kann und am Giebel Quartier bezieht. Wird selten in Häusern gefunden, manchmal hinter Wandverkleidungen, Fensterläden oder Rollladenkästen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Bewohnt Spaltenquartiere und Löcher. Häufig in Spalten an Balken in alten Scheunen oder Ställen.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Spalten-/ Baumhöhlenbewohner; manchmal auch an Gebäuden, aber fliegt nicht im Inneren.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Baumhöhlenbewohner; wird selten in Häusern gefunden, kann jedoch in Spalten in hochgelegenen Etagen von Hochhäusern vorkommen, manchmal auch in Kirchendächern und Brücken.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Spaltenbewohner.
Mückenfledermaus, Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> , <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nutzen üblicherweise Spaltenquartiere wie äußere Wandverkleidungen, Rollladenkästen, Zwischendecken, Flachdachverkleidungen, Hohlblocksteine von unverputzten Häusern, Fensterläden, Versteckplätze in Dächern und Spalten in Wänden.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Höhlenbewohner; fliegen gerne in Dachräumen, Kirchen, Privathäusern. Oft in Spalten an Fensterrahmen während des Tages, manchmal aber auch im Freien.

2.2 Vögel

Die Vogelerfassung erfolgte im Mai und August 2012 durch Verhören der Gesänge und Sichtbeobachtungen mittels Fernglas (12 x 50 Optik). Es wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt. Der Grund für diese vergleichsweise geringe Artenzahl war u.a. die im Winter 2011/2012 durchgeführte Gehölzräumung, die das Plangebiet für viele Vogelarten als Brutgebiet unattraktiv machte. Innerhalb des Plangebiets wurden 2012 lediglich Amsel, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube und Turmfalke als Brutvögel nachgewiesen. Der Turmfalke ist nach BNatSchG bzw. Anhang A der EU-VO 709/2010 streng geschützt. Die Art nistete 2012 in der großen Halle, in die die Vögel von der Nordseite her einflogen (Fotos 5 und 6).

Abb. 4: Streng geschützte Vogelarten, Arten der Roten Listen und Vögel mit einem potenziell ungünstigen Erhaltungszustand



- | | |
|---|---|
|  Turmfalke (Nistplatz in großer Halle) |  Girlitz |
|  Dohle (Durchzügler) | |



Foto 5: Ein Turmfalkenpaar nutzt die große Halle im Norden des Plangebiets als Nistplatz.



Foto 6: Blick auf den Einflugbereich der Falken auf der gegenüberliegenden Hallenseite.

Nur außerhalb des Plangebiets wurden Mäusebussard, Nachtigall und Türkentaube nachgewiesen. Sie wurden ebenso wie die Dohle nur als Durchzügler gewertet. Der im Oktober 2011 beobachtete Haussperling fehlte im Mai 2012 im Gebiet. Bemerkenswert ist das relativ häufige Auftreten des Girlitzes, der in der Roten Liste Rheinland-Pfalz noch nicht geführt wird. Die Art weist im benachbarten Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand der Population auf.

Tab. 6: Artenliste der Vögel des Plangebiets und dessen Umgebung

Bruthabitat: (B) = Bodenbrüter; (FB) = Freibrüter in Bodennähe; (FG) = Freibrüter in Gehölzen; (H) = Höhlenbrüter; (HH) = Halbhöhlenbrüter/Nischenbrüter.

S = Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler; pot. = 2012 nicht nachgewiesen

RL-D = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (NATIONALES ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL 2008)

RL-RLP = Einstufung in der Roten Liste (nach ARTEFAKT 2012): # = bislang nicht in Liste geführt; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, zurückgehende Art; - = derzeit nicht als gefährdet angesehen

VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = besonders zu schützende Art gemäß Anhang I; Z = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL. Alle wildlebenden Arten unterliegen dem Schutz nach Artikel I der VS-RL.

EG-AV = EG-Artenschutzverordnung 709/2010 (338/97), Anhang A; **BA** = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (s = streng geschützt; b = besonders geschützt); **V** = Besondere Verantwortlichkeit für die Art

Deutscher Name (Bruthabitat)	Wissenschaft- licher Name	S	RL- D	RL- RLP	VS- RL	EG- AV	BA	V
Amsel (FB)	Turdus merula	BV	-	-	-	-	b	-
Dohle (H, HH)	Corvus monedula	DZ	-	3	-	-	b	-
Elster (FG)	Pica pica	NG	-	-	-	-	b	-
Girlitz (FG)	Serinus serinus	NG	-	#	-	-	b	-
Grünfink (FG)	Carduelis chloris	NG	-	-	-	-	b	-
Haussperling (H, HH)	Passer domesticus	NG _{pot}	V	-	-	-	b	-
Hausrotschwanz (HH)	Phoenicurus ochruros	BV	-	-	-	-	b	-
Kohlmeise (H)	Parus major	BV	-	-	-	-	b	-
Mauersegler (HH)	Apus apus	NG	-	-	-	-	b	-
Mäusebussard (FG)	Buteo buteo	DZ	-	-	-	A	s	-
Mehlschwalbe (H, HH)	Delichon urbicum	NG	V	-	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke (FG)	Sylvia atricapilla	NG	-	-	-	-	b	-
Nachtigall (FG)	Luscinia megarhynchos	DZ	-	-	-	-	b	-
Rabenkrähe (FG)	Corvus corone	NG	-	-	-	-	b	-
Ringeltaube (FG)	Columba palumbus	BV	-	-	-	-	b	-
Rotkehlchen (FB, B)	Erithacus rubecula	NG	-	-	-	-	b	-
Star (H)	Sturnus vulgaris	NG	-	-	-	-	b	-
Stieglitz (FG)	Carduelis carduelis	NG	-	-	-	-	b	-
Turmfalke (H, HH)	Falco tinnunculus	BV	-	-	-	A	s	-
Türkentaube (FB)	Streptopelia decaocto	NG	-	-	-	-	b	-
Zilpzalp (FB, B)	Phylloscopus collybita	NG	-	-	-	-	b	-

2.3 Reptilien

Die Untersuchungen zu Reptilien erfolgten im Oktober 2011 sowie im April, Mai und August 2012 mittels Absuchen geeigneter Lebensräume. Es wurde im Plangebiet eine reproduktive Population der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt. Die Mauereidechse wandert von dem Schotterkörper der angrenzenden Bahntrasse über den Park&Ride-Parkplatz in das Plangebiet ein.



Foto 7: Männchen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) auf einer der Brachflächen des Plangebiets.



Foto 8: Junge Mauereidechse an einer Hallenwand im Norden des Plangebiets.



Foto 9: Die Mauereidechsen breiten sich bevorzugt entlang der Bahnlinien aus.



Foto 10: Auch auf dem Park&Ride-Parkplatz sind Tiere zu finden.

Tab. 7: Artenliste Reptilien

Schutz und Gefährdung:

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL-RP = Einstufung in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (BITZ & SIMON (1996)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, gefährdete wandernde Tierart; D = Datenlage unzureichend

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.10 BNatSchG

EZ-RP = Erhaltungszustand der Population in Rheinland-Pfalz: unbekannt

EZ-D = Erhaltungszustand der Population in Deutschland: U1 = ungünstig/unzureichend

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RL-RP	FFH	BAV	EZ-RP	EZ-D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	3	IV	s	?	U1

Vor dem Beginn der Gehölzrodungen und ersten Aufräumarbeiten im Winter 2011/2012 wurden für die Mauereidechsen an mehreren Stellen großflächige Tabu-Bereiche eingerichtet, die nicht mit Maschinen befahren oder durch Materialablagerungen bei den Aufräumarbeiten beeinträchtigt werden durften. Bei den nachfolgenden Erhebungen im April, Mai und August 2012 wurden bei den flächendeckenden Begehungen bis zu 50 Tiere an einem Tag gezählt. Die Population hat durch die Gehölzrodungen und ersten Aufräumarbeiten somit keinen Schaden genommen. Die tatsächliche Anzahl Mauereidechsen im Gebiet dürfte erfahrungsgemäß um ein Vielfaches (max. bis zu 10-fach) höher liegen. Die Fundorte der Mauereidechse verteilen sich über das gesamte Plangebiet. Eine gewisse Häufung lässt sich im Norden und Nordosten des Geländes feststellen.

Abb. 5: Nachweise der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet

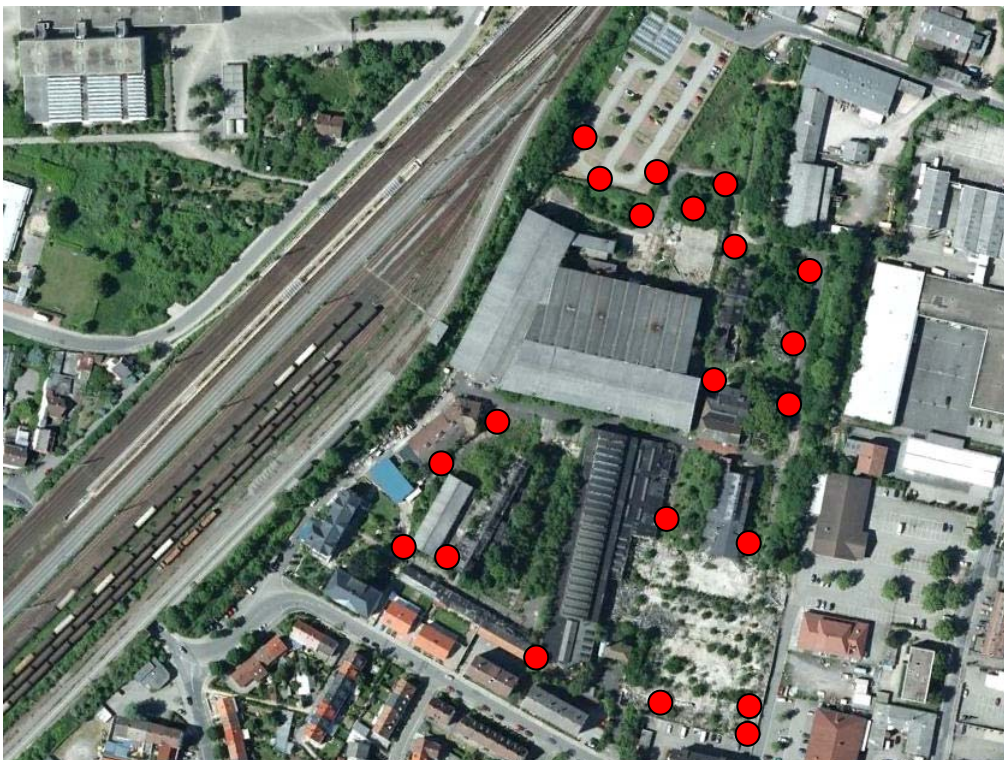


Foto 11: Markierter Tabu-Bereich für die Mauereidechse nach der Gehölzräumung.



Foto 12: Markierter Tabu-Bereich für die Mauereidechse nach der Gehölzräumung.

2.4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums erfolgt unter Berücksichtigung der Präsenzartenliste der Umweltautorität der Stadt Neustadt (2011) eine

- Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten bzw. Artengruppen,
- eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums und
- eine vereinfachte oder eine ausführliche Artenschutzprüfung.

Die Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände erfolgt für die im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich oder potenziell vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie sind auch die Anhang II-Arten zu prüfen. Die national streng geschützten Arten und ihre Habitate sind nach der Novellierung des BNatSchG₂₀₀₉ beim speziellen Artenschutz nicht mehr beachtlich (Vergl. § 19 BNatSchG₂₀₀₂), sondern sind nur noch im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung bzw. mit § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der folgenden Abschichtung werden alle europarechtlich geschützten Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt

- deren natürliches Verbreitungsgebiet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens befindet (Irrgäste, Zufallsfunde),
- die nicht direkt oder indirekt vom Wirkraum des Vorhabens betroffen sind, und
- die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen unempfindlich sind, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Für euryöke/ubiquitäre² Arten, die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können und bei denen nur so wenige Individuen vom Eingriff betroffen sind, dass der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt, erfolgt eine vereinfachte Prüfung.

Tab. 8: Abschichtung des relevanten Artenspektrums

Nach VS-RL und FFH-RL relevante Artengruppen	Vorkommen relevanter Arten		Von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen	Artenschutzrechtliche Prüfung
	nachgewiesen	potenziell vorhanden		
Farn- und Blütenpflanzen			keine Nachweise im Gebiet	
Fledermäuse	x			x
Nagetiere (inkl. Schlafmäuse)		x	keine Nachweise im Gebiet	
Raubsäuger			keine Lebensraumeignung	
Lurche (Amphibien)		x	keine Nachweise im Gebiet	
Fische			keine Lebensraumeignung	
Kriechtiere (Reptilien)	x			x
Vögel	x			x
Käfer			keine Nachweise im Gebiet	
Libellen			keine Nachweise im Gebiet	
Schmetterlinge			keine Nachweise im Gebiet	
Schnecken- und Muscheln			keine Lebensraumeignung	
Flusskrebse (Steinkrebs)			keine Lebensraumeignung	

² euryök = „an viele Standorte und weite Schwankungen der Umweltfaktoren angepasst“; ubiquitär = „überall vorkommend“.

Neben Fledermäusen, Vögeln und Reptilien können theoretisch Amphibien (Zuwanderung aus den Bachauen) und Nagetiere (Bilche) als Artengruppen der Anhänge II und IV der FFH-RL bzw. der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vorkommen, indem sie entlang der Bahnlinie wandern und das Plangebiet besiedeln. Die eigenen Erhebungen ergaben aber über die vertieft untersuchten Artengruppen hinaus keinen Hinweis auf ein Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen (z.B. Gottesanbeterin, Wildbienen), die durch das Vorhaben erheblich betroffen wären. Aquatische Tiergruppen sind wegen des Fehlens geeigneter Lebensräume nicht relevant. Für die Artengruppen Raubsäuger, Käfer, Libellen und Weichtiere kann aufgrund der Habitatstruktur des Plangebiets ebenfalls ein Vorkommen oder eine erhebliche Betroffenheit einer Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit verbleiben nach der Abschichtung nur Fledermäuse, Vögel und Reptilien in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3 KONFLIKTANALYSE

3.1 Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen

Der Bebauungsplan „Roßlaufstraße-Südwest“ bereitet die Wiedernutzbarmachung der Industriebrache als Sondergebiet Einzelhandel (SO_{EH}), Misch- und Wohngebiet vor. In einem ersten Bauabschnitt wird im Südteil des Plangebiets ein Mischgebiet ausgewiesen und ein Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen gebaut werden. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes „Roßlaufstraße-Südwest“ werden die folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bewertet (Tab. 9).

Tab. 9: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes

	Baubedingte Wirkfaktoren/	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag, -erosion	x		
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen, optische Störungen	x	x	x
Erschütterungen	x		
Barriere- und Zerschneidungswirkungen (Bauwerke, Straßen)		x	
Geländekulisse (Gebäude)		x	
Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen	x		x
Beunruhigung durch menschliche Aktivitäten	x		x

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Eingriffe finden auf einem fast vollständig versiegelten und bebauten Industriegelände statt, das seit 15 Jahren brach liegt. Tierökologisch relevant sind deshalb in erster Linie die Quartierverluste, die durch den Abriss von Gebäuden (Vögel, Fledermäuse) und die Flächeninanspruchnahme von Schutzflächen (Mauereidechse) entstehen.

Bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind nach der „störungsfreien“ langen Brachezeit außerdem Lärm, Licht, Erschütterungen und Abgasbelastungen durch Baufahrzeuge von Bedeutung. Weiterhin sind Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen außerhalb und innerhalb der Gebäude und Hallen (Altlastensanierung) unvermeidlich.

Als Vorbelastungen des Plangebiets sind die Faktoren „Freizeitnutzung“ der verlassenenen und teilweisen verfallenen Gebäude und die Schadstoffbelastungen (Altlasten) zu nennen. Hinzu kommen die randlichen Störungen des Plangebiets durch das benachbarte Gewerbegebiet und das angrenzende Bahngelände (Beleuchtung, Lärm, Zug- und Personenverkehr).



Foto 13: Graffitis als Zeichen von „Freizeitnutzung“ sind in den Gebäuden allgegenwärtig.



Foto 14: Im Gebäude rechts im Bild wurde zeitweise ein „Club“ betrieben.

Weiterhin sind anlagebedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen zu bewerten. Wanderwege und –korridore von Arten sind allerdings nur dann Gegenstand des Artenschutzes, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung bzw. Zerstörung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraumes verschlechtert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch verloren gehen. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, da die Bahnlinie als Biotopverbundachse / Leitstruktur unverändert erhalten bleibt.

Bei den Fledermaus-Erhebungen wurde Flugbewegungen hauptsächlich zwischen den Gebäuden im Nordteil des Plangebiets und dem Bahndamm festgestellt (Abb. 3). Für die aktiv flugfähigen Wirbeltiere Vögel und Fledermäuse können Barriere- und Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen werden, da die Bahnlinie als Leitlinie auch bei einer Neubebauung erhalten bleibt. Als Quartiere insbesondere von Zwergfledermäusen kommen der Dachstuhl des „Haus 1“ im Osten des Plangebiets und die Holzverkleidung an der „IBAG-Halle“ in Frage. Vor dem Abriss von oder dem Beginn von Baumaßnahmen sind die Gebäude durch eine fachkundige Person auf eine aktuelle Quartiernutzung hin zu überprüfen. Für den Quartierverlust können Fledermäusen Ersatzhabitate angeboten werden. Von spaltenbewohnenden Fledermäusen wie der Zwergfledermaus werden solche Ersatzquartiere relativ schnell angenommen. In Verbindung mit Bauzeitregelungen entstehen für Fledermäuse damit nur unerhebliche Beeinträchtigungen.

Für Vögel kann es durch die Baufeldräumung und die erneute Bebauung zu einem Verlust von Teilgebieten von Nahrungsräumen oder Nistmöglichkeiten kommen. Betroffen hiervon sind überwiegend sehr häufige und anpassungsfähige Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Allerdings nutzt auch der Turmfalke die große Halle als Nistplatz und ist als streng geschützte Art besonders zu berücksichtigen. Vor dem Abriss der Halle ist daher als vorlaufende Ersatzmaßnahme an einer geeigneten Stelle ein Kunstnest zu errichten.

Eine beeinträchtigende Kulissenwirkung der zukünftigen Bebauung, die zu einer Meidung des Umfelds einer baulichen Anlage führen könnte, ist nicht zu erwarten, da die Bebauung in Ergänzung zu bereits bestehenden mehrstöckigen Häusern im Umfeld des Plangebiets (z.B. Branchweilerhofstraße) erfolgt und keine empfindlichen Offenlandarten im Plangebiet vorkommen.

Von den Vögeln in einem ungünstigen Erhaltungszustand wurde der Girlitz nur am Rande des Plangebiets nachgewiesen. Er findet vor allem im nahen Umfeld, insbesondere nördlich des Plangebiets ausreichend Ersatzlebensräume. Gleiches gilt für den unregelmäßig im Plangebiet

beobachteten Haussperling, der ebenfalls geeignete Ausweichflächen auf dem Bahngelände und im Siedlungsbereich vorfindet. Die Dohle und die Türkentaube haben ihre Revierzentren außerhalb des Plangebietes. Für den Mäusebussard, die Mehlschwalbe und den Mauersegler stellt der Luftraum über dem Plangebiet nur einen kleinen Teil ihres Jagdgebietes dar.

Bei der Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf die Mauereidechse ist zu berücksichtigen, dass die Baufeldräumung und der Abriss von Gebäuden zum unmittelbaren Verletzen und Töten von Tieren und zum nachhaltigen Beschädigen und Zerstören ihrer Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten führen könnten. Hiervon betroffen wären vermutlich mehrere hundert Tiere, was sicherlich zu einer Schwächung der lokalen Population führen würde. Aus diesem Grund ist eine Umsiedelung der Mauereidechsen in einen Ersatzlebensraum erforderlich. Nach Realisierung der Baumaßnahme ist zwar grundsätzlich mit einer Wiederbesiedlung von Teilen des Plangebiets zu rechnen, allerdings werden die dann besiedelbaren Habitate selbst bei reptilienfreundlicher Bauweise wahrscheinlich nur einen kleineren Bestand aufnehmen können.

3.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung als Misch- und Wohngebiet ist eine Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeiten ist aber nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse zu rechnen. Mauereidechsen nutzen wegen der fehlenden Deckung offene Verkehrsflächen nur sporadisch und randlich. Funktionsbeeinträchtigungen von Habitaten durch zusätzliche verstärkte Schadstoff-Immissionen treten nicht ein.

Weiterhin werden durch die erneute Bebauung mit der Straßenbeleuchtung Sekundärwirkungen in Form von stärkeren Lichtemissionen verursacht. Durch bestehende nächtliche Beleuchtung der Bahnlinie und der innerstädtischen Lage kommt es bereits heute zu gewissen Beeinträchtigungen, so dass nur sehr geringe Zusatzbelastungen ausgelöst werden.

3.2 Artspezifische Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans „Roßlaufstraße-Südwest“ zu minimieren, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Bauzeitenregelungen, Nisthilfen und Umsiedelungen) vorgesehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind diese Maßnahmen in Kombination mit dem Verbleib von Gehölzstrukturen am Bahndamm und aufgrund der Lage geeigneter Ausweichlebensräume nördlich des Plangebiets geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen.

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen und konfliktmindernde Maßnahmen

Rodungs- und Baufeldbefreiung:

Sofern über die bereits vorgenommene Räumung eine weitere Rodung von Gehölzen erforderlich ist, soll diese außerhalb der Brutsaison von Vögeln erfolgen. Empfohlen wird deshalb eine Durchführung der Maßnahmen in der vegetationsfreien Zeit zwischen Oktober/November und spätestens Anfang März eines Jahres.

Errichtung eines (Amphibienschutz)zaunes

Vom Anfang des Park&Ride-Parkplatzes an der Fußgängerunterführung der Bahnlinie bis zur Branchweilerhofstraße soll entlang des Bahndammes ein ca. 40 cm aus dem Boden ragender Zaun errichtet werden, der von Mauereidechsen nicht überklettert werden kann (Amphibienzaun o.ä. mit Überkletterschutz). Damit soll verhindert werden, dass während der Bauphase weitere Tiere vom Bahndamm aus in das Plangebiet einwandern.

Grünordnerische Maßnahmen:

Festsetzungen zur Verwendung von Schottermaterial oder in das Gelände eingebaute Gabionen (teilweise mit Erde abgedeckt) bei der Freiflächengestaltung als mögliche Reptilienhabitate.

Einsatz anlockungsgeringer Beleuchtungsmittel:

Einsatz von Natriumdampf-(Nieder-)Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen mit geringer Anlockungswirkung auf Insekten. Damit wird die Attraktion

von Fledermäusen vermieden und die Störfunktion der von der Siedlung ausgehenden Beleuchtung auf Vögel in den umliegenden Flächen durch die gedämpfte Lichtwirkung vermindert.

Ökologische Baubegleitung

Wenn Gebäude abgerissen werden, sind insbesondere die Dachstühle der Gebäude durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Tier-Quartieren zu überprüfen.

3.2.2 Vorlaufende funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ausbringen von 20 Fledermauskästen

Für Spaltenquartiere nutzende Fledermausarten sollen an einer geeigneten Stelle im Umfeld des Plangebiets (Bachläufe von Speyerbach und Rehbach) insgesamt 20 Fledermauskästen angebracht werden.

Einrichtung eines Turmfalken-Nistkastens

An einer geeigneten exponierten Stelle ist in 8-10 m Höhe ein Turmfalkennistkasten aufzustellen, um dem Turmfalken ein alternatives Nistangebot anstelle der Halle anzubieten.

Umsiedeln der Mauereidechsenpopulation

Die Umsiedlung der Mauereidechsen soll Anfang bis Mitte April 2013 über einen Zeitraum von 1-2 Wochen durchgeführt werden. Der Fang der umzusiedelnden Tiere soll in den frühen Morgenstunden durch Handfang an den Versteckplätzen (unter „Reptilienmatten“, Steinen und Teerpappen u.ä.) und im weiteren Tagesverlauf mittels Schlingen erfolgen. Bewährt hat sich auch das unmittelbare Auslesen der Tiere aus einer aufgenommenen Baggerschaufel. Die Lage des Ersatzhabitats wird mit der zuständigen Behörde und den örtlichen Naturschutzverbänden abgestimmt. Da die Reviergröße eines Männchens je nach Habitatausstattung und Weibchenangebot 15 – 50 m² umfasst, sollte die Größe des Ersatzhabitats zwischen 0,7 und 2 ha betragen. Bei der Umsiedlung ist auch auf ein ausgeglichenes Geschlechter- und Altersverhältnis zu achten. Auf 1 Männchen kommen durchschnittlich 1,3 Weibchen (SCHULTE 2008). Das Entweichen der Mauereidechsen aus dem Umsiedlungshabitat ist durch eine Einzäunung zu verhindern. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Eidechsen ausreichend Nahrung in dem Ersatzhabitat zu finden ist. Als Risikomanagement-Maßnahme könnte auch das Gelände am Nordrand des Plangebiets als Zwischenlebensraum für Mauereidechsen aus dem Südteil des Plangebietes optimiert werden, bis ein entsprechender dauerhaft gesicherter Ersatzlebensraum gefunden und funktionstüchtig ist. Denkbar wären auch der Umbau und die Entwicklung eines nicht mehr benötigten Bahngleises zum Mauereidechsenhabitat vor der Realisierung der Baumaßnahme.

3.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand auslösen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist die Auswirkung auf die lokale Population einer Art. Wann eine Störung als erheblich zu beurteilen ist, hängt im Wesentlichen von der Schwere des Eingriffs, der spezifischen Empfindlichkeit der Art und dem Zustand der Lokalpopulation ab. Aus Gründen der praktischen Handhabung ist für Arten mit ähnlicher Empfindlichkeit und vergleichbaren Habitatansprüchen, die weit verbreitet und häufig sind, entweder eine gruppenweise Betrachtung unter Nennung der Einzelarten oder eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form möglich, sofern nur eine begrenzte Anzahl von Individuen geschädigt wird. Bei Vögeln braucht eine artenschutzrechtliche Prüfung für diejenigen Arten nicht durchgeführt werden, für die eine erhebliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h. bei denen die Relevanzschwellen für die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erreicht werden, u.a. weil die in der Regel durchzuführenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (auch CEF- und FCS-Maßnahmen³) auch für diese Arten wirksam sind. Nach Artikel 13 der Vogelschutzrichtlinie ist durch Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung der derzeitigen Lage der Arten des Anhangs 1 VS-RL eintritt. Es besteht damit keine zwingende Verpflichtung für die lokalen Populationen der Arten einen günstigen Erhaltungszustand wie bei den FFH-Anhang IV-Arten herzustellen.

³ CEF-Maßnahmen = vorlaufende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen. Favourable Conservation Status-Maßnahmen = Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population außerhalb des örtlichen Funktionsraumes.

Tab. 10: Vereinfachte Prüfung der allgemein häufigen Vogelarten

Bruthabitat: (B) = Bodenbrüter; (FB) = Freibrüter in Bodennähe; (FG) = Freibrüter in Gehölzen; (H) = Höhlenbrüter; (HH) = Halbhöhlenbrüter.

N = Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

§ = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (s = streng geschützt; b = besonders geschützt)

S = Status: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozon oder Gefangenschaftsflüchtling

B = Schätzung des Brutpaarbestands in Rheinland-Pfalz.

Potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1): **1 = Tötung; 2 = Störung; 3 = Zerstörung Habitat**

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen: Für betroffene gefährdete Vogelarten Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand oder streng geschützte Arten (jeweils unterstrichen gedruckt) sind Bauzeit-Beschränkungen sowie der Erhalt von Gehölzen (Bahndamm) und neue Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Im Plangebiet sollte die Beleuchtung eine möglich geringe Anlockungswirkung haben. Für den streng geschützten Turmfalke ist eine künstliche Nisthilfe einzurichten.

Deutscher Name (Bruthabitat)	Wissenschaftlicher Name	N	§	S	B	Potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1)			Betroffenheit	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
						1	2	3		
Amsel (FB)	Turdus merula	BV	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Bauzeitenregelung, Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
<u>Dohle</u> (H, HH)	Corvus monedula	DZ	b	I	>1.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Elster (FG)	Pica pica	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
<u>Girlitz</u> (FG)	Serinus serinus	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Grünfink (FG)	Carduelis chloris	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
<u>Haus Sperling</u> (H, HH)	Passer domesticus	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Hausrotschwanz (HH)	Phoenicurus ochruros	BV	b	I	>10.000	x	x		Zerstörung von drei Nistplätzen möglich	Bauzeitenregelung
Kohlmeise (H)	Parus major	BV	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Bauzeitenregelung, Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Mauersegler (HH)	Apus apus	NG	b	I	>10.000				Nicht betroffen	
<u>Mäusebussard</u> (FG)	Buteo buteo	DZ	s	I	>5.000				Nicht betroffen	
<u>Mehlschwalbe</u> (H, HH)	Delichon urbicum	NG	b	I	>10.000				Nicht betroffen	
Mönchsgrasmücke (FG)	Sylvia atricapilla	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Nachtigall (FG)	Luscinia megarhynchos	DZ	b	I	> 3.000				Nicht betroffen	
Rabenkrähe (FG)	Corvus corone	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Ringeltaube (FG)	Columba palumbus	BV	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Bauzeitenregelung, Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Rotkehlchen (FB, B)	Erithacus rubecula	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Star (H)	Sturnus vulgaris	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Stieglitz (FG)	Carduelis carduelis	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
Türkentaube (FB)	Streptopelia decaocto	NG	b	I	>5.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen
<u>Turmfalke</u> (H, HH)	Falco tinnunculus	BV	s	I	>2.000	x	x		Zerstörung eines Nistplatzes möglich	Bauzeitenregelung, Bau künstlicher Nisthilfe
Zilpzalp (FB, B)	Phylloscopus collybita	NG	b	I	>10.000		x		Unerheblich, da Ausweichlebensräume vorhanden	Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen

Die in den Tabellen 3 und 6 aufgeführten allgemein häufigen Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden dürften, werden keiner ausführlichen Prüfung unterzogen, da die Verbotstatbestände einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 44 (1) 1 – 3 für diese Arten nicht zutreffen:

- die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang durch die angrenzenden Habitatstrukturen und den sehr begrenzten Wirkraum des Eingriffs weiterhin gewährleistet,
- aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit dieser Arten kommt es zu keiner Verschlechterung ihrer lokalen Populationen,
- im Geltungsbereich wird keine über den derzeit herrschenden Status-quo hinausgehende Störung (Verlärmung etc.) von Brutplätzen verursacht.

Gemäß § 45 BNatSchG ist für diese Arten kein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Für die Mauereidechse sollte jedoch im Vorfeld der Bebauung eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da ein Restrisiko verbleibt, dass eine unbekannte Anzahl Tiere nicht schadlos umgesiedelt werden kann. Für die häufigen und ungefährdeten Brutvögel Amsel, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Ringeltaube sind Bauzeitenregelungen sowie Erhaltungs- und Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen ausreichend, um die lokalen Populationen dieser Arten nicht zu beeinträchtigen. Von den gesetzlich streng geschützten Greifvogelarten ist das Revierzentrum eines Turmfalkenpaares von der Planung betroffen. Der streng geschützte Turmfalke nutzt das Plangebiet als Nistplatz und Jagdgebiet, ist aber in Rheinland-Pfalz nicht auf der Roten Liste. Für den Turmfalke ist an einer geeigneten Stelle ein Nistkasten aufzustellen um den Nistplatzverlust auszugleichen, so dass die lokale Population nur unerheblich beeinträchtigt wird. Die streng geschützte, aber ungefährdete Art Mäusebussard wurde nur außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Der Greifvogel ist gegenüber dem Vorhaben als unempfindlich einzustufen. Da der gefährdete Haussperling aufgrund seines unregelmäßigen Auftretens nicht als Brutvogel des Plangebiets gelten kann, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population prognostiziert. Der Girlitz und der Stieglitz sind nur als Brutvögel außerhalb des Plangebiets einzustufen. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für diese Vogelarten ist deshalb nicht erforderlich.

Da alle streng geschützten Anhang IV-Arten in den Roten Listen aufgeführt sind, kommt für diese Arten eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht. Für alle streng geschützten Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL ist unabhängig vom Rote-Liste-Status eine eingehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es ist aber davon auszugehen, dass Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus das Plangebiet nur sporadisch und nicht als Quartier nutzen. Im Folgenden wird für die in Tabelle 11 genannten Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung mittels Prüfbögen durchgeführt.

Tab. 11: Arten der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung

Nr.	Art	Wissenschaftl. Name
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
2	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
3	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
4	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
5	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
6	Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>
7	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
8	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
9	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
10	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
11	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
12	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>

3.3.1 Fledermäuse

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: G
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 1

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☐	☐	☒
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☒	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Typische gebäudebewohnende Fledermausart, nicht auf Wald angewiesen. Wochenstuben fast ausschließlich in Gebäuden, Einzeltiere auch in Spalten an und in Gebäuden. Bevorzugt strukturierte Quartiere mit unterschiedlichem Mikroklima. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Die Art gilt als ortstreu. Weibchen suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf. Jagdgebiete meist im Offenland, wo baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder genutzt werden. Im Siedlungsbereich auch häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln.

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. Schwerpunkte in Rheinland-Pfalz liegen im Süden und Westen sowie im Norden entlang von Rhein- und Moseltal. Hauptgefährdungsfaktor ist die Zerstörung der Wochenstuben- bzw. Winterquartiere durch Baumaßnahmen. Da die Breitflügelfledermaus das ganze Jahr über eng an Gebäude gebunden ist, fallen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bei ihr besonders stark ins Gewicht.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde im Gebiet unregelmäßig und mit einer mittleren Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Breiflügelfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: -
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 1

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus besiedelt hauptsächlich Parklandschaften, lichte Wälder mit Schneisen und stark strukturiertem Unterwuchs, strauchreiche Feld- und Hohlwege, Obstgärten und reich strukturiertes Offenland, wo die Art Insekten und vor allem Spinnen absammelt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten sowie zunehmend in Gebäuden (Mauerhohlräume, Dachstühle etc.). Die Winterquartiere sind Höhlen, Stollen, Keller oder auch Felsspalten. Gefährdungsursache ist hauptsächlich eine intensive Waldbewirtschaftung mit einem Verlust von Baumhöhlen und Sommerquartieren durch Haus-Renovierungen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist in Europa weit verbreitet, aber nirgends häufig. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit Lücken im Nordwesten. In RLP gilt die Art nach der veralteten Roten Liste als vom Aussterben bedroht. Die Art ist in RLP flächendeckend verbreitet und hat ihren Verbreitungsschwerpunkt den walddreichen Gebieten der Mittelgebirge und des Tieflandes.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Fransenfledermaus wurde im Gebiet mit einer hohen Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitate durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Fransenfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: 2
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☐	☐	☒
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in der Regel an Gebäuden. Nur wenige Funde in Fledermauskästen sind bislang bekannt. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern o.ä. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald in 1-5 km Entfernung. Auf Obst-, oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern jagen sie vor allem Schmetterlinge aber auch Zweiflügler und Käfer. Ihre Nahrung erbeuten sie im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist sucht sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in weniger als 20 km Entfernung, sie bevorzugt dabei trockene Orte.

4.2 Verbreitung

Plecotus austriacus ist eine wärmeliebende Art und über weite Teil Mittel- und Südeuropas verbreitet. Von der Mittelmeerküste Nordafrikas erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis nach Norddeutschland. Im Osten reicht das Areal über weite Teile Russlands bis nach China. In Deutschland liegt die Verbreitungsgrenze im Norden etwa beim 53. Breitengrad. Die Art ist in RLP flächendeckend verbreitet.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Graue Langohr wurde im Gebiet unregelmäßig und mit einer sehr geringen Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung – Graues Langohr

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: V
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
---------	-----------------------------	-------------------------	-----------

	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☐	☒	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten als Winterquartier genutzt.

4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. In RLP kommt die Art mit Ausnahme der Höhenlagen nahezu flächendeckend vor. Der Schwerpunkt der Vorkommen liegt im Rheintal.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde nur mit geringer Stetigkeit und Aktivitätsdichte nachgewiesen. Es befinden sich keine Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet, diese liegen vermutlich in den umliegenden Waldgebieten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers können aufgrund der Habitatpräferenz und der geringen Aktivitätsdichte für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können nicht eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☒ nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Fang, Verletzung oder Tötung des Großen Abendseglers können aufgrund der Habitatpräferenz und der geringen Aktivitätsdichte für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.
- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Weniger stark in die Umgebung ausstrahlende Lampen (Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse).

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Planes existieren, können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Abendseglers und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung – Großer Abendsegler

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: D
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☐	☒	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Die oft als Quartierkomplexe ausgebildeten Sommerquartiere befinden sich überwiegend in baumhöhlenreichen Altholzbeständen, seltener an Gebäuden. Die Jagdgebiete liegen bis zu 17 km von ihrem Quartier sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Strassen im Siedlungsbereich. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort Überwinterung in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder an Gebäuden.

4.2 Verbreitung

Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten zahlenmäßig weniger Fundorte. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen auch überwinternde Tiere. In RLP deutlicher Schwerpunkt im Süden und nachrangig im Westen des Landes, im Norden dagegen nur eine lückige Verbreitung.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kleinabendsegler wurde nur mit geringer Stetigkeit und Aktivitätsdichte nachgewiesen. Es befinden sich keine Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet, diese liegen vermutlich in den umliegenden Waldgebieten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinabendseglers können aufgrund der Habitatpräferenz und der geringen Aktivitätsdichte für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können nicht eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☒ nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Fang, Verletzung oder Tötung des Kleinabendseglers können aufgrund der Habitatpräferenz und der geringen Aktivitätsdichte für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.
- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Weniger stark in die Umgebung ausstrahlende Lampen (Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse).

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Planes existieren, können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kleinabendseglers und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung – Kleinabendsegler

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: V/V
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 2/(neu)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Myotis mystacinus

Anpassungsfähige Art mit nicht so enger Waldbindung wie die Große Bartfledermaus. Jagd im Bereich von Parks und Gärten am Rand von Ortschaften, gerne auch in der Nähe von kleinen Fließgewässern. Wochenstuben in Bäumen und an Gebäudespalten und Dachböden. Winterquartiere in Höhlen und Stollen. Zum Nahrungsspektrum gehören Hautflügler, Köcherfliegen und Käfer. Gefährdung der Art durch intensive Waldwirtschaft und Dachbodensanierungen.

Myotis brandtii

Schwerpunktvorkommen der Art im Wald auf Lichtungen, Schneisen und Wegen, häufig auch am Waldrand, seltener auf Wiesen oder in Ortschaften. Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Spalten in und an (waldnahen) Gebäuden. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben. Das Beutespektrum umfasst kleine Insekten wie Kleinschmetterlinge, Zuckmücken, Spinnen und Schnaken. Gefährdung der Art wie bei der Kleinen Bartfledermaus.

4.2 Verbreitung

Myotis mystacinus

Nachweise liegen aus ganz Mitteleuropa, England und weiten Teilen Skandinaviens vor. Verbreitungsgebiet ist ganz Deutschland. In RLP ist die Art nahezu flächendeckend vorkommend.

Myotis brandtii

Östliche Art mit Arealgrenze in Mittelfrankreich. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt. In RLP ist die Art mit Ausnahme der gering bewaldeten Landesteile weit verbreitet.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bartfledermäuse wurden im Plangebiet unregelmäßig und mit einer geringen Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.
- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Da sich beide Arten in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und die Arten in Rheinland-Pfalz weit verbreitet sind, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Bartfledermäuse

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: D
☐ Europäische Vogelart RL RLP: (neu)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☐	☐	☒
Deutschland (kontinentale Region)	☐	☐	☐	☒
Rheinland-Pfalz	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus nur an Gebäuden (Ortsränder und Einzelgebäude) nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten in stehendem Totholz nicht auszuschließen. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen. Als bevorzugte Jagdgebiete sind Grenzlinien entlang naturnaher Auwälder sowie Teichlandschaften beschrieben. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten. Gefährdungsursachen sind hauptsächlich der Verlust von Gebäudequartieren und Lebensraumverschlechterungen der Auenwälder und Gewässer.

4.2 Verbreitung

Europaweit verbreitete Art, die Häufigkeit ist jedoch vielfach noch unklar. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art in einem günstigen Erhaltungszustand. In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen. In Norddeutschland mehr Nachweise als in Süddeutschland, in den Auwaldgebieten des Rheintales scheint die Mückenfledermaus jedoch häufig zu sein. In RLP Verbreitungsschwerpunkt im Süden und Westen des Landes.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mückenfledermaus wurde nur sehr unregelmäßig und in geringer Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitate durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Mückenfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: -
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Feuchtgebiete bevorzugende Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen. Rauhautfledermäuse jagen Fluginsekten, einen hohen Anteil an der Nahrung haben auch Zuckmücken, Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier.

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurde die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. Tendenziell liegen die Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flußallagen des Rheintales sowie im Süden und Westen des Landes.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurde regelmäßig und in einer mittleren Aktivitätsdichte nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art im Rheintal weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Rauhautfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: -
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensraumsansprüche der Art können grob verallgemeinert auf die Faktoren Wald/Bäume und Wasser eingegrenzt werden. Die Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenquartiere überwiegend in Baumhöhlen, wogegen Gebäude (Mauerspalt, Brücken, Gewölbe, Tunnel) deutlich seltener genutzt werden. Die Jagdgebiete können sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um die Wochenquartiere befinden und werden meist über feste Flugrouten aufgesucht. Die Art jagt zumeist an vielerlei stehenden oder langsam fließenden Gewässern, aber auch zeitweise auch über Wiesen, Wegen und Waldschneisen.

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflandes, Mittelfranken und der Lausitz. In RLP verteilen sich die Nachweise mit Ausnahme von Teilen Rheinhessens auf die gesamte Landesfläche mit Schwerpunkt vorkommen in waldreichen Flusstälern. Die Art hat insgesamt infolge der allgemeinen Eutrophierung von Gewässern durch günstige Nahrungsverhältnisse zugenommen.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur sehr unregelmäßig und mit einer sehr geringen Aktivität festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können nicht eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

CEF-Maßnahmen sind für die Wasserfledermaus nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können nicht eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitate durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art im Rheintal weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Wasserfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: -
☐ Europäische Vogelart RL RLP: 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus und ein weitgehender Kulturfolger. Sommer- und Winterquartiere finden sich in einem weiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden, Felsen oder hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte parkartige Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Wochenstuben umfassen meist 50 – 100 Tiere.

4.2 Verbreitung

Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt in RLP flächendeckend vor.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus war die mit Abstand häufigste Fledermausart im Plangebiet und wurde in einer sehr hohen Aktivitätsdichte auf Transfer- und Jagdflügen im Nordteil des Plangebiets zwischen den Hallen und Gebäuden sowie entlang der Bahnlinie nachgewiesen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere im „Haus 1“ und der IBAG-Halle.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Bau- und anlagebedingt: Die IBAG-Halle und das baufällige Gebäude im Nordosten des Plangebiets („Haus 1“) dient mit großer Wahrscheinlichkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von 20 Fledermauskästen an den Bachläufen von Speyerbach und Rehbach.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Gebiet ist anzunehmen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können eintreten.

- Betriebsbedingt: Da im Plangebiet nur geringe Fahrgeschwindigkeiten gefahren werden, können Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres. Ökologische Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Lärm und Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Da sich die Art in RLP in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Zwergfledermaus als „Siedlungsart“ nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen aufweist, können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3
BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

III. Zusammenfassung - Zwergfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Aufhängen von 20 Fledermauskästen (Spaltenquartiere) an den Bachläufen von Speyerbach und Rehbach als Ersatzhabitat.



Abb.: Beispiel Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler (www.schwegler-natur.de)

- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3.3.2 Vögel

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV – Art
☒ Europäische Vogelart

RL Deutschland: -
RL RLP: -

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU (nach BirdLife 2004)	☒	☐	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
RLP	☒	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke ist ein charakteristischer Vogel des Offenlands, der aber bevorzugt in Bäumen, auf Masten, Gebäuden oder Felsen brütet. Vielfach auch in der Nähe menschlicher Siedlungen anzutreffen und im Offenland mittels charakteristischem Rüttelflug auf Kleinsäugerjagd zu beobachten.

4.2 Verbreitung

Der bundesweite Bestand des Turmfalken beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et. al. 2007) auf ca. 43.000 – 65.000 Brutpaare. In RLP mindestens 2.000 Brutpaare.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

1 Brutpaar im Norden des Plangebiets, Neststandort vermutlich in der großen Halle.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Brutplatz in der großen Halle.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten und Baufeldbefreiung von Oktober bis März eines Jahres in der vegetationsfreien Zeit.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufstellen eines Turmfalkenkastens im Bereich des Plangebiets.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Das Kollisionsrisiko mit KFZ ist unerheblich, da die Art im Offenland jagt. Ausweichlebensräume sind vorhanden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Rodungsarbeiten sowie Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres in der vegetationsfreien Zeit. Aufstellen eines Turmfalkenkastens als Ersatznistplatz.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – **ohne** Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Störungen der Turmfalken durch Bauarbeiten können nicht ausgeschlossen werden. Das Turmfalkenpaar nutzt die Gebäude als Ansitz- und Rufwarte.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Notwendige Rodungsarbeiten sowie Baufeldbefreiung möglichst von Oktober bis März eines Jahres in der vegetationsfreien Zeit.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Geeignete Ausweichlebensräume mit passender Lebensraumausstattung sind in der näheren Umgebung vorhanden. Die Jagdhabitate im Offenland bleiben bestehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

III. Zusammenfassung - Turmfalke

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3.3.3 Reptilien

I. Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV – Art RL Deutschland: -
☐ Europäische Vogelart RL RLP: -

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	Günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht	unbekannt
	GRÜN	GELB	ROT	
EU (nach BirdLife 2004)	☒	☐	☐	☐
Deutschland (kontinentale Region)	☒	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☒	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Aktivitätsphase beginnt in Mitteleuropa im März/April und endet je nach lokalem Klima Ende September und manchmal erst im November. Im Frühjahr und Herbst sind die Tiere meist zur Mittagszeit aktiv, während sie in den Sommermonaten eher vormittags und nachmittags außerhalb ihrer Versteckplätze anzutreffen sind. Adulte Mauereidechsen verhalten sich sehr territorial mit Reviergrößen von 8 bis zu 50 (extrem auch 110) m². Sie umspannen meist mehrere der wesentlich kleineren Weibchenreviere. Subadulte und Adulte ohne eigenes Revier leben in suboptimalen Habitaten. Heftige Kämpfe um freie Reviere sind zwischen den Tieren alltäglich, insbesondere zur Paarungszeit (April/Mai). Ein Gelege besteht aus 2–10 Eiern, die in 10–20 cm tief gegrabenen Gängen in lockerem Erdreich oder in Mauerspaltens verscharrt werden. Der Schlupf der Jungtiere findet von Juli bis September statt. Zur Überwinterung werden frostfreie, tiefe Spalten im Erdreich und hinter Mauern aufgesucht. Als Nahrung dienen Insekten (Zweiflügler, Schmetterlingsraupen, Bienen, Heuschrecken) sowie Regenwürmer, Asseln, Tausendfüßer, Spinnentiere und weitere Tiergruppen. Auch pflanzliche Kost (z.B. Weintrauben oder andere Früchte) macht gelegentlich einen geringen Prozentsatz der Gesamtnahrung aus. Als Fressfeinde sind Marder, Wiesel, Spitzmäuse und vor allem Greifvögel (Mäusebussard, Turmfalke) zu nennen sowie oftmals Schlingnattern. Neben Hauskatzen kommen noch Parasiten, wie Milben und Zecken, als Störfaktoren in Frage. Ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse waren sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie Kiesbänke entlang mäandrierender Flüsse. Heute stellen anthropogen-geprägte (Sekundär-)Biotopie die bevorzugt besiedelten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferpflasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspaltens von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10–40% finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zur Nahrungssuche.

4.2 Verbreitung

In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal. Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinlandpfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars.

II. Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Reproduktive Population von mehreren hundert Tieren verteilt über das gesamte Plangebiet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sonnen- und Versteckplätze sowie Eiablageplätze können bei den Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Errichtung von Amphibienzäunen entlang der Bahnlinie während der Bauarbeiten, um eine Zuwanderung aus dem Bahngelände in das Plangebiet zu verhindern.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein

Umsiedelung der Population in einen geeigneten Ersatzlebensraum.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Bahndamm als Biotopverbundachse bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

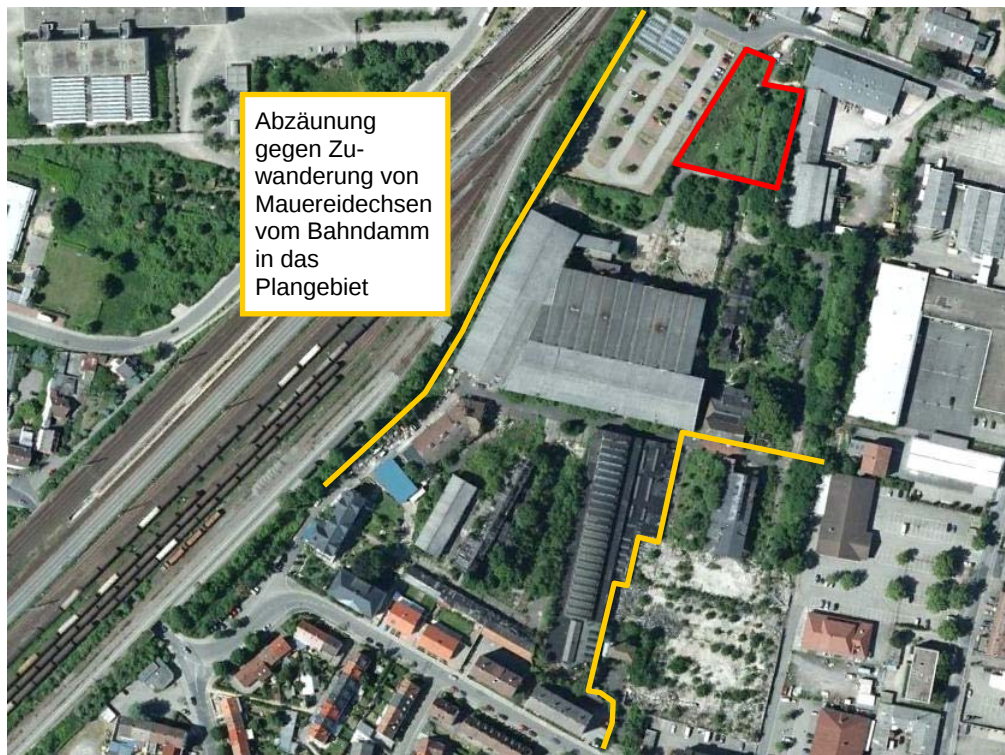
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Sonnen- und Versteckplätze sowie Eiablageplätze können bei den Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Umsiedelung der Mauereidechsen. Errichtung von Amphibienzäunen entlang der Bahnlinie und rings um den 1. Bauabschnitt („Roßlaufstraße-Südwest“) während der Bauarbeiten, um eine Zuwanderung aus dem Bahngelände oder den Brachflächen in das Plangebiet zu verhindern.



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Störungen von Mauereidechsen können durch die Umsiedelung und die Abzäunungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch werden die Störungen als unvermeidlich und vertretbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Die Umsiedlung und Abzäunung ist erforderlich.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Geeignete Ausweichlebensräume mit passender Lebensraumausstattung sind in der näheren Umgebung vorhanden. Der Bahndamm bleibt bestehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
--

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?	☒ ja	☐ nein
---	--	-------------------------------

Für die Mauereidechse sollte jedoch im Vorfeld der Bebauung eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden, da ein Restrisiko verbleibt, dass eine unbekannte Anzahl Tiere nicht schadlos umgesiedelt werden kann.

III. Zusammenfassung - Mauereidechse

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Die Lage des Ersatzhabitats wird mit der zuständigen Behörde und den örtlichen Naturschutz verbänden abgestimmt. Da die Reviergröße eines Männchens je nach Habitatausstattung und Weibchenangebot 15 – 50 m² umfasst, sollte die Größe des Ersatzhabitats zwischen 0,7 und 2 ha betragen. Bei der Umsiedelung ist auch auf ein ausgeglichenes Geschlechter- und Altersverhältnis zu achten. Auf 1 Männchen kommen durchschnittlich 1,3 Weibchen (SCHULTE 2008). Das Entweichen der Mauereidechsen aus dem Umsiedlungshabitat ist durch eine Einzäunung zu verhindern. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Eidechsen ausreichend Nahrung in dem Ersatzhabitat zu finden ist.

- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Als Risikomanagement-Maßnahme kann das Gelände am Nordrand des Plangebiets als Zwischenlebensraum für Mauereidechsen aus dem Südteil des Plangebietes optimiert werden, bis ein entsprechender dauerhaft gesicherter Ersatzlebensraum gefunden und funktionstüchtig ist. Denkbar wären auch der Umbau und die Entwicklung eines nicht mehr benötigten Bahngleises zum Mauereidechsenhabitat vor der Realisierung der Baumaßnahme.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☒ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

4 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den Bebauungsplan „Roßlaufstraße-Südwest“ im Ortsteil Branchweiler der Stadt Neustadt ergeben sich nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Hinweise auf Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Streng geschützte Pflanzenarten oder Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie sind im Wirkungsraum des Vorhabens nicht festgestellt worden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und des Art. 13 der FFH-Richtlinie sind somit nicht relevant. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 des BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL nicht erfüllt.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für Fledermäuse, Turmfalken und Mauereidechsen durchzuführen. An den Bachläufen von Speyerbach und Rehbach sind 20 künstliche Fledermauskästen (Spaltenquartiere) anzubringen. Für den Turmfalken ist im Bereich des Plangebiets eine künstliche Nisthilfe zu errichten. Die Mauereidechsen sind auf einen geeigneten Ersatzlebensraum umzusiedeln. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Umsiedelungsmaßnahmen der Mauereidechse ist ein Monitoring durchzuführen.

Für den Bebauungsplan ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG zu empfehlen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mauereidechsen trotz der Umsiedlungsmaßnahmen zu Schaden kommen. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.